

LABBÉ & PARTNER
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Labbé & Partner mbB · Postfach 10 09 63 · 80083 München

Bayerisches
Verwaltungsgericht München
Bayerstraße 30
80335 München

Unser Zeichen:
34 – 266/19-L

Tel.: 089/
29058-144

Fax: 089/
29058-206

E-Mail:
heidorn@rae-labbe.de

Datum:
01.10.2019

M 18 K 19.3775

In Sachen

Verein für sauberes Wasser e.V.,
vertreten durch die Herren Bernhard Jott Keller und Hergen Schütte,
Riesen 9, 86989 Steingaden

- Kläger –

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Landratsamt Weilheim-Schongau,
Gesundheitsamt,
Münzstraße 33, 86956 Schongau

- Beklagter –

wegen
Trübungsmessungen

hat das Gericht um Vorlage der Klagebegründung gebeten. Dieser Bitte kommen wir gerne nach, weisen jedoch darauf hin, dass es sich beim vorliegenden Verfahren um einen nahezu identischen Verfahrensgegenstand handelt wie in den anhängigen Sachen M 18 K 19.713 und M 18 S 19.869.

Labbé & Partner mbB
Rechtsanwälte
Sitz München
AG München PR 86 I

Rechtsanwälte

Walter Labbé
Moritz März
Anton Wald
Ludwig O. Seitz
Dr. Helmut Wölfel
Dr. Hans Neumeier
Herbert Kaltenegger
Dr. Wolfgang Leitner
Thomas Wille
Kerstin Feiler
Dr. Patrick Bühring
Johannes Mohr
Dr. Werner Pauker
Gerhard Schmid
Sebastian Heidorn
Sabrina Belhomme
Carolin Frank
Theresa Walter
Veronika Temme
Marie-Therese Schmid
Dr. Clemens Demmer

in Zusammenarbeit mit:
Sachverständiger
Karl Oberhauser

Die Argumentation des Beklagten ist daher ebenso identisch.

Im Verfahren M 18 S 19.869 wurde mit Schriftsatz vom 24.09.2019 ausführlich Stellung genommen. Insbesondere wurde dort der zwischen den Beteiligten streitige Sachverhalt nochmals umfassend aufbereitet. Es wurde dort festgestellt und nachgewiesen, dass die Wasserversorgung Riesen seit Jahrzehnten beanstandungsfrei funktioniert. Die seitens des Beklagten oftmals herangezogene belastete Probe aus dem 2010 ist nicht verwertbar, da sie fehlerhaft entnommen wurde. Alle ordnungsgemäß entnommenen Proben seit der Vereinsgründung im Jahre 1991 waren einwandfrei.

Zur Meidung von Wiederholungen dürfen wir auf das Parallelverfahren und insbesondere den Schriftsatz vom 24.09.2019 verweisen.

Zu den Besonderheiten des vorliegenden Verfahrens:

Der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten, er ist daher aufzuheben, § 113 Abs.1 VwGO.

I. Sachverhalt

Hinsichtlich des Sachverhaltes verweisen wir auf die oben genannten Parallelverfahren.

1.

Nochmals ist darauf hinzuweisen, dass die Wasserversorgung Riesen seit Jahrzehnten unbeanstandet und reibungslos funktioniert und auch aktuell keine Beanstandungen vorliegen.

2.

Der angefochtene Bescheid hat eine kontinuierliche Trübungsmessung für den Zeitraum 15.02. – 31.07.2019 zum Gegenstand. Der Bescheid wurde am 18.07.2019 erlassen und enthält skurrilerweise eine hilfsweise Anordnung des Sofortvollzugs – obwohl die Messungen erst über ein halbes Jahr nach Bescheidserlass durchgeführt werden sollen.

3.

Bereits mit Bescheid vom 15.01.2019 erließ der Beklagte eine Anordnung von Trübungsmessungen und zwar für einen Zeitraum vom 18.03.2019 – 30.06.2019. Dieser Bescheid wurde beklagt, das Verfahren ist noch anhängig.

II. Rechtliche Würdigung

Die angefochtene Anordnung ist rechtswidrig.

1.

Der Beklagte gibt bereits in seiner Begründung die Rechtsgrundlage unvollständig wieder und unterschlägt deren enge Voraussetzungen.

§ 20 Abs. 1 TrinkwV lautet

„Wenn es unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder zur Sicherstellung einer einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers erforderlich ist, kann das Gesundheitsamt anordnen,“

Erforderlich ist daher für eine Anordnung eine sorgfältige Auseinandersetzung mit den Umständen des Einzelfalles, wobei eine Gefahr für die menschliche Gesundheit bestehen muss oder aber ernsthafte Bedenken an der einwandfreien Beschaffenheit des Trinkwassers.

Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Die entnommenen Befunde sind seit Jahrzehnten unauffällig. Der Beklagte hat diesbezüglich auch in der Vergangenheit keine Anordnungen erlassen, eben weil keine Veranlassung hierfür bestand.

Dies ist auch nach wie vor der Fall.

2.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Beklagte noch während des anhängigen Klageverfahrens zum Bescheid vom 15.01.2019 eine neue Trübungsmessung anordnet. Sinnvoller und prozessökonomischer wäre es gewesen, den endgültigen Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten, zumal tatsächlich kein Handlungsbedarf besteht.

3.

Weiterhin hat sich der Beklagte im Bescheid vom 15.01.2019 mit einer Trübungsmessung über ca. 3 Monate zufriedengegeben, nun aber wird eine Messung über mehr als fünf Monate angeordnet. Die Diskrepanz zwischen den Zeiträumen (dieser hat sich nahezu verdoppelt) wird nicht begründet.

Die Verlängerung des Messzeitraums ist nicht erforderlich.

Offenbar ist sich der Beklagte selbst nicht bewusst, was er angeordnet hat. Auf Seite 7 des Bescheides wird von einer „vierteljährlichen Trübungsmessung“ gesprochen; angeordnet wurde jedoch nahezu eine halbjährliche.

Es ist an dieser Stelle ausdrücklich auf die beiden verschiedenen Formen der Trübungsmessung hinzuweisen, nämlich einmal auf die punktuelle Trübungsmessung im Rahmen der Beprobung im Rahmen der Parameter der Gruppe B (die ohnehin regelmäßig beprobt werden) und die hier angeordnete einmalige kontinuierliche Trübungsmessung.

4.

Nicht näher begründet wird, warum die durch den Kläger vorgelegte freiwillige 5-wöchige unauffällige Trübungsmessung aus 2019 nicht geeignet sein soll und eine weitere Messung erforderlich ist. Diese Messung wurde durch eine zertifizierte Fachfirma durchgeführt. Sie hat Extremwetterereignisse und großflächige Überschwemmungen erfasst und ist damit auch objektiv aussagekräftig.

Anstatt hierin eine Bestätigung für die Gefahrlosigkeit des Wassers zu sehen, fährt der Beklagte hier „schwere Geschütze“ auf, ordnet eine verlängerte Trübungsmessung an und versieht diese Anordnung gleichzeitig mit der Androhung von Zwangsmitteln und einem hilfsweisen Sofortvollzug – obwohl die Messungen erst ein halbes Jahr nach Bescheidserlass durchgeführt werden sollen.

5.

Der Inhalt der Anordnung (sowie die bekannte Vorgeschichte) bestätigt jedoch, dass keine unvoreingenommene Prüfung des Sachverhalts erfolgt ist. Anstatt die engen Voraussetzungen des § 20 TrinkwV zu erkennen und abzuarbeiten, spricht der Bescheid wörtlich davon, dass diese „zwanglos erfüllt seien“. Dies trotz des umfassenden gerichtlichen Schriftwechsels zwischen den Beteiligten.

6.

Im Übrigen ist die Anordnung ermessensfehlerhaft.

6.1.

Der angesetzte Betrag von 4.500 € für die Trübungsmessung ist deutlich zu niedrig gegriffen und nicht belegt. Erkennbar hat der Beklagte hier keine Kostenprognose angestellt. Diese ist für eine ordnungsgemäße Interessenabwägung aber entscheidend.

Weiterhin wurde die durch den Kläger freiwillig durchgeführte unauffällige Trübungsmessung im Rahmen der Ermessensabwägung gegen ihn verwendet.

6.2.

Der Kläger sieht sich als Wasserversorger dem Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit und dem Trinkwasserschutz gegenüber besonders verpflichtet. Dies wird durch die jahrzehntelang und auch aktuell unbeanstandeten Wasserproben, die umfassenden Arbeiten an der Quelfassung und der mittlerweile 16,4 h großen Schutzzone bestätigt. Eine Gesundheitsgefährdung wurde durch den Beklagten weder abstrakt, noch konkret geltend gemacht.

6.3.

Die auf Seite 9 bzw. 5 des Bescheides angesprochene Verkürzungsmöglichkeit des Zeitraums wurde ebenfalls fehlerhaft in die Ermessensausübung eingestellt. Der Tenor des Bescheides legt unverrückbar einen bestimmten Zeitraum fest. Für die anschließend angesprochene Verkürzungsmöglichkeit (die sich lediglich im Begründungstext findet und an der tenorierten Anordnung nicht teilnimmt) wurden keine Tatbestandsvoraussetzungen festgelegt, der Kläger hat hierauf keinen Anspruch. Vielmehr obliegt diese Verkürzung schlichtweg der Willkür des Gesundheitsamtes. Angesichts der gerichtsbekanntenen Korrespondenz, gerade der behördeninternen, ist das Ergebnis eines solchen Verkürzungsantrags bereits jetzt absehbar.

6.4.

Weiterhin wird bestritten, dass die geforderte mehrmonatige Trübungsmessung überhaupt durchgeführt werden kann. Der Beklagte stellt an den Durchführenden bestimmte Voraussetzungen und überlässt dies insbesondere nicht dem Kläger. Dieser konnte bislang jedoch keine Fachfirma finden, die eine solche Messung überhaupt anbietet. Bei den angefragten Firmen stieß die Anordnung auf Unverständnis, verbunden mit dem Hinweis, dass man so etwas „noch nie erlebt habe“.

Selbstverständlich kann der Beklagte jedoch nur erfüllbare Anordnungen treffen. Ansonsten ist die Anordnung nichtig. Insofern möge der Beklagte benennen, durch wen genau die Messungen durchgeführt werden sollen.

7.

Schlussendlich lässt das Verhalten des Beklagten nur den Schluss zu, dass die gut funktionierende, dezentrale Wasserversorgung in Riesen in der jetzigen Form allein durch die hohe Belastung mit völlig überflüssigen Kosten in ihre Schranken verwiesen, bzw. aufgelöst werden soll. Neben den horrenden Kosten im fünfstelligen Bereich für die diversen angeordneten Beprobungen (ohne Berücksichtigung der ebenfalls erheblichen Zwangsgelder) sieht sich dieser auch den Kosten für derzeit drei Gerichtsverfahren ausgesetzt. Diese Kostenmassen reizen das aktuelle Budget, aus welchem die laufenden Beprobungen ebenfalls finanziert werden müssen, mehr als aus, während der Beklagte den Vorteil hat, mit öffentlichem Geld agieren zu können und für seine Anordnungen auch noch Kosten erhebt.

Heidorn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

